Sachenrecht

Einheit 11: Mobiliarpfandrechte

- Gesetzliche Pfandrechte **schützen vorleistende Gläubiger**
  - Vermieterpfandrecht (besitzlos), §§ 562 ff. BGB
  - Pächterpfandrecht am Inventar, § 583 BGB
  - Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB
  - Pfandrecht des Gastwirts (besitzlos), § 704 BGB
- Gesetzliche Pfandrechte sind **streng akzessorisch**, ihr Bestehen hängt also vom Bestehen der gesicherten Forderung ab
- § 1257 BGB: Die Regeln für das vertragliche Pfandrecht gelten für gesetzliche Pfandrechte entsprechend
- Standardproblem: Ist ein **gutgläubiger Erwerb** nach § 1207 BGB möglich, wenn der ggf. belastete Gegenstand gar nicht der Schuldnerin gehört?
  - Dafür:
    - § 1257 BGB verweist auf § 1207 BGB
    - § 366 Abs. 3 S. 1 HGB als verallgemeinerbares Prinzip
  - Dagegen:
    - Wortlaut des § 1257 BGB ("*entstandenes* Pfandrecht")
    - Gutgläubiger Erwerb nur bei Rechtsgeschäften
  - Wenn kein gutgläubiger Erwerb, dann ggf. Verwendungsersatzanspruch des Werkunternehmers nach § 994 BGB
    - Dagegen: Kein echtes Vermögensopfer des Werkunternehmers, weil er Bezahlung durch die Bestellerin erwartet, ggf. auch kein EBV

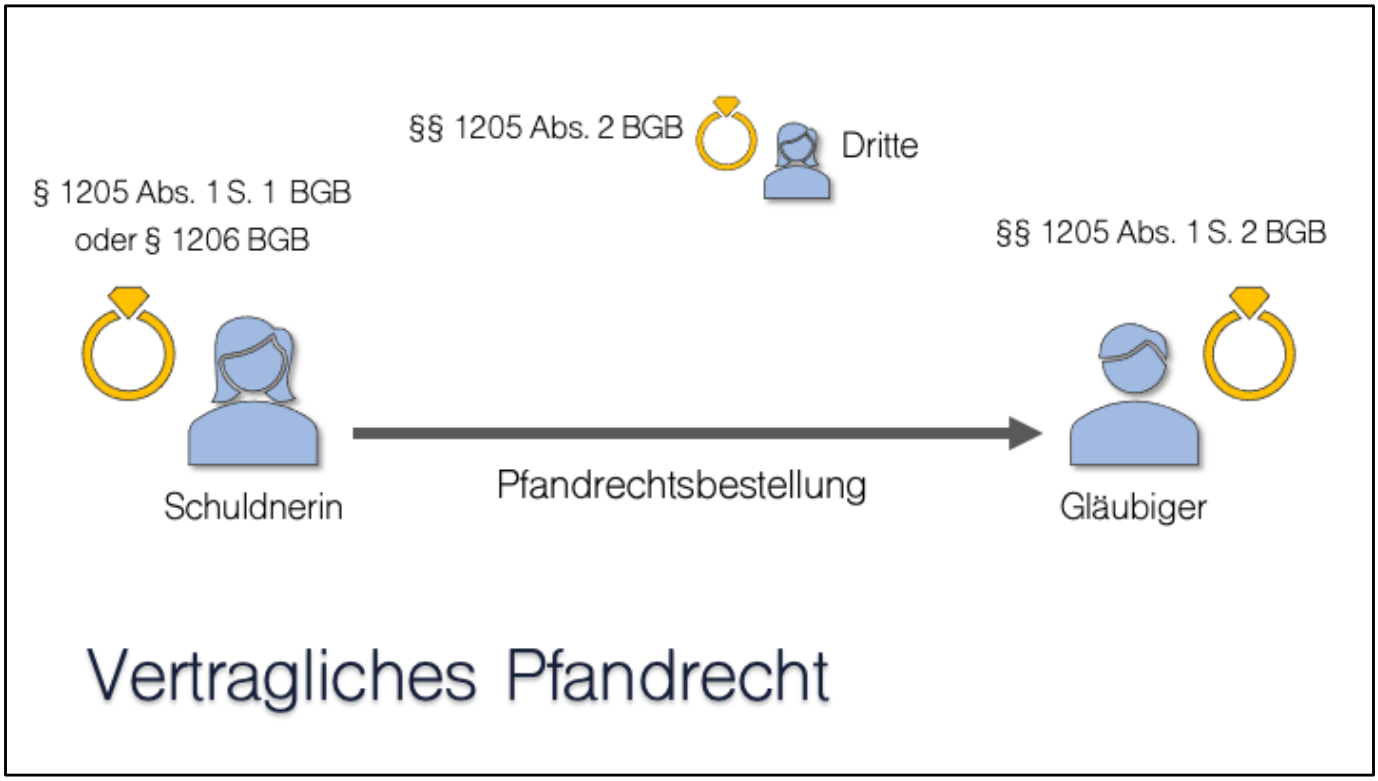

- Vertragliches Pfandrecht = Besitzpfandrecht = Faustpfandrecht
  - In der Praxis weitgehend verdrängt durch die Sicherungsübereignung
  - Aber: Es gibt auch heute noch Pfandhäuser und Pfandleihhäuser
  - Strenge Akzessorietät, aber bei Nichtigkeit des zugrunde liegenden (z.B. Darlehens-) Vertrags "springt" das Pfandrecht zur Bereicherungsforderung
- Entstehungsvoraussetzungen:
  - Einigung, § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Übergabe oder Surrogat, §§ 1205 f. BGB
  - Berechtigung
    - Gutgläubiger Ersterwerb §§ 1207, 932, 934, 935 BGB
    - Gutgläubiger Zweiterwerb nicht möglich, weil ein gutgläubiger Forderungserwerb nicht möglich ist
    - Gutgläubiger Erwerb des Vorrangs, § 1208 BGB
      - Beispiel: Verpfändung trotz bestehenden Vermieterpfandrechts
- Verwahrpflicht nach § 1215 BGB
  - Verwendungsersatz nach § 1216 BGB
- Übertragung auf Dritte per Abtretung der gesicherten Forderung, §§ 1250 Abs. 1, 401 Abs. 1 BGB

- Die Pfandgläubigerin hat ein Recht zum Besitz, weil das Pfandrecht den Besitz voraussetzt
- Schutz der Pfandgläubigerin durch § 1227 BGB, ggf. i.V.m. § 1257 BGB
    - Also Ansprüche aus §§ 985, 1004 BGB bzw. aus **PBV**, §§ 1227, 987 ff. BGB
    - Und § 289 StGB: Pfandkehr
- Erlöschen:
    - Erlöschen der Forderung (Akzessorietät), §§ 1210, 1252 BGB
    - Freiwillige Rückgabe der Sache, § 1253 Abs. 1 BGB
    - Freigabe durch die Pfandgläubigerin, § 1255 BGB
    - Eigentumserwerb durch Pfandgläubigerin, § 1256 BGB
    - Gutgläubiger Wegerwerb, §§ 936, 949 BGB
- Verwertungsvoraussetzungen:
    - Fällige Forderung ("Pfandreife"), § 1228 BGB
    - Androhung des Verkaufs, § 1234 Abs. 1 BGB
    - Ablauf eines Monats, § 1234 Abs. 2 BGB
    - Rechtsfolge: Verkauf in der Regel per öffentlicher Versteigerung, §§ 1235, 383 Abs. 3, 1247 BGB
    - Den Erlös erhält die Gläubigerin, *wenn* ihr ein Pfandrecht zustand, ansonsten die zuvor berechtigte Person, §§ 929 ff., 1242 ff. BGB

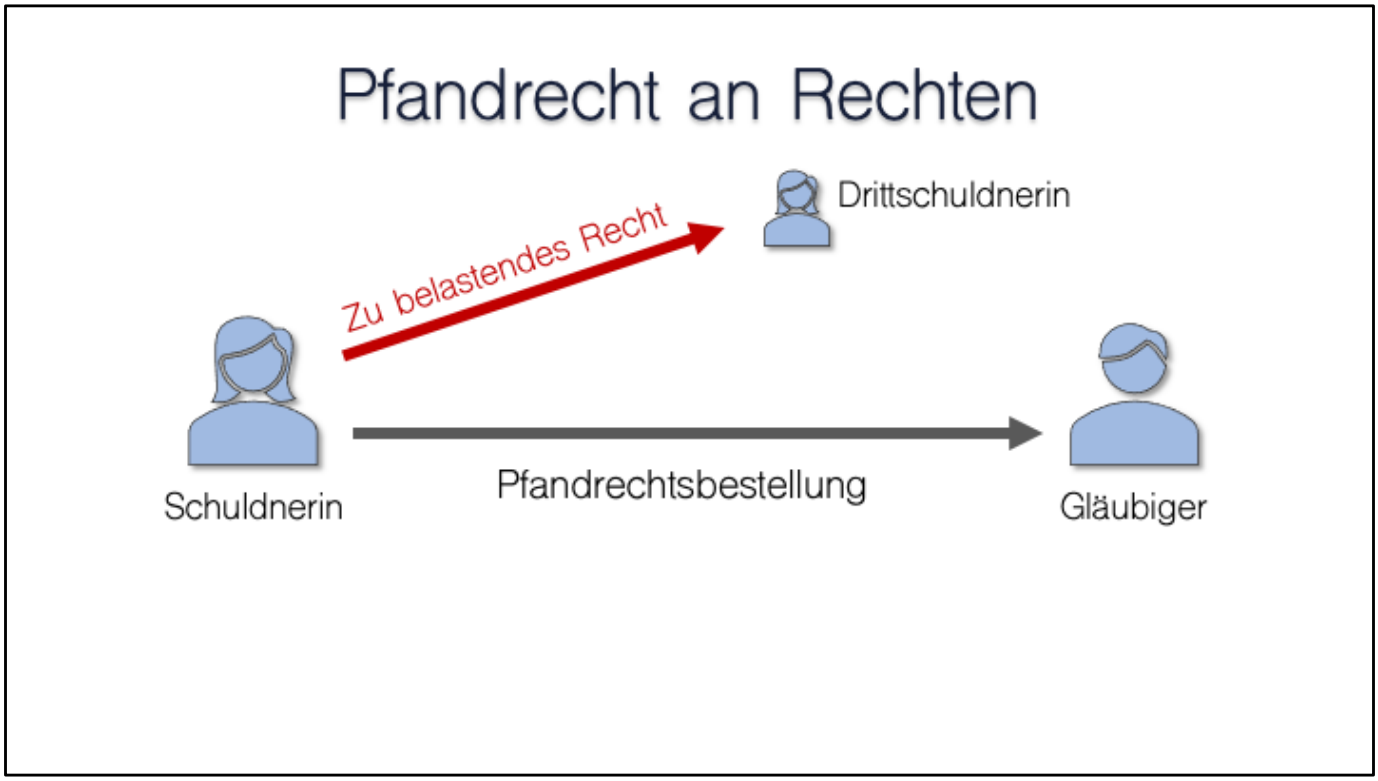

- Lesen oder überfliegen Sie bitte die §§ 1273-1296 BGB!
- Beispiele: Pfandrecht an Forderungen, Konten, GmbH-Anteilen, Markenrechten
- Entstehungsvoraussetzungen:
  - Einhaltung der Vorschriften für die Übertragung des Rechts, § 1274 Abs. 1 BGB
    - Einigung
    - Ggf. Form
  - Pfändbarkeit der Forderungen, §§ 1274 Abs. 2, 400 BGB, §§ 850 ff. ZPO
- Ansonsten: Im Wesentlichen Gleichbehandlung mit dem Pfandrecht an Sachen, § 1273 Abs. 2 BGB
- Sonderfall: Pfandrecht am Anwartschaftsrecht (rangsichernde Wirkung)
  - Vertragliches Pfandrecht → §§ 1204 ff. BGB analog
  - Gesetzliches Pfandrecht (z.B. bei Scheitern des gutgläubigen Erwerbs eines Werkunternehmerpfandrechts) → Pfandrecht entsteht am Anwartschaftsrecht und erstarkt mit vollständiger Kaufpreiszahlung rangwahrend zum Pfandrecht an der Sache, § 1287 BGB analog

- Privatrechtliche Theorie:
  - Entstehung privatrechtlich zu beurteilen: Kein Pfandrecht an schuldnerfremden Sachen, kein Pfandrecht ohne bestehende Forderung der Gläubigerin
  - Verwertung privatrechtlich zu beurteilen: In o.g. Fällen auch keine rechtswirksame Verwertung
- Öffentlich-rechtliche Theorie:
  - Entstehung öffentlich-rechtlich zu beurteilen: Pfandrecht entsteht auch an schuldnerfremden Sachen und bei Fehlen einer Forderung der Gläubigerin allein durch die Verstrickung
  - Verwertung öffentlich-rechtlich zu beurteilen: In o.g. Fällen ist auch die Verwertung rechtswirksam möglich
- Gemischt privatrechtlich-öffentlich-rechtliche Theorie:
  - Entstehung privatrechtlich zu beurteilen: Kein Pfandrecht an schuldnerfremden Sachen, kein Pfandrecht ohne bestehende Forderung der Gläubigerin
  - Verwertung öffentlich-rechtlich zu beurteilen: Auch wenn kein Pfandrecht entsteht, bildet die Verstrickung doch die Grundlage für eine rechtswirksame Verwertung

www.jura-podcast.de